

Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde / Spree (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I. S. 298) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBl. I. S. 134) zuletzt berichtigt am 17. Mai 2005 (GVBl. I. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straße sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung über eine Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn Grundstücke durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder durch ähnliche Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung aller öffentlichen Straßen von Fürstenwalde/Spree. Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushalte- und Parkbuchten, das Straßenbegleitgrün, Baumreihen, Entwässerungsanlagen sowie Rad- und Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach §41 Abs.2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325 StVO) oder in sonstigen Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, gilt ein Streifen von 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Die verbleibende Fläche gilt im Sinne dieser Satzung als Fahrbahn.
- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung wird auf den in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen die Reinigung und auf den in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen die Winterwartung durch die Stadt Fürstenwalde/Spree ausgeführt. Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann mit der durch sie vorzunehmenden öffentlichen Straßenreinigung Dritte beauftragen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung und Winterwartung auf öffentlichen Straßen, welche die Stadt als öffentliche Einrichtung gem. §1 Abs.2 durchführt, bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (4) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung.

§ 3

Übertragung der Reinigung auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Radwege, der Fahrgastunterstände des ÖPNV und der in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen wird in dem in § 4 festgesetzten Umfang den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt. Die Eigentümer der Grundstücke sind Anlieger. Die Winterwartung auf den öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Radwege, der Haltestellen des ÖPNV und der in Anlage II aufgeführten Fahrbahnen, wird in dem in § 4 festgesetzten Umfang den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt. Sind beidseitig der Straße Anlieger zur Reinigung oder zur Winterwartung verpflichtet, so erstreckt sich diese Pflicht bis zur Straßenmitte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbaubauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung durch den Anlieger ist einmal wöchentlich in der Frontmeterlänge des jeweilig anliegenden Grundstückes durchzuführen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (2) Zur regelmäßigen Reinigung gehört die Beseitigung von Verunreinigungen jeder Art. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren und von Pflanzenwildwuchs zu

befreien. Der entstandene Kehricht ist unverzüglich nach Beendigung der Reinigung aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und über die entsprechenden Entsorgungseinrichtungen der Grundstücke zu entsorgen. Während der von der Stadt jährlich im Herbst durchgeführten Laubentsorgungsaktion kann das Laub von Straßenbäumen durch Anlieger in die durch die Stadt bereitgestellten Abfallsäcke gefüllt werden. Diese Abfallsäcke sind dann am Tag der Entsorgung auf dem am Grundstück liegenden Gehwegrand zu lagern. Der Tourenplan für die Abholung dieser Laubsäcke wird im Monat September/Okttober im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgegeben.

- (3) Auf unbefestigten Straßen braucht Pflanzenwildwuchs nicht entfernt werden. Es genügt, ihn kurz zu halten.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.
- (5) In der Winterwartung sind die Gehwege in der Frontmeterlänge des jeweilig anliegenden Grundstückes in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 Metern, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Gefährliche Stellen auf Fahrbahnen sind im Sinne dieser Satzung insbesondere Steigungen, an Kreuzungen und Einmündungen die Stellen, an denen Fußgänger die Fahrbahn überqueren müssen, sowie Stellen, an denen Fahrzeugführer zum Abbremsen und Beschleunigen oder zu einem starken Richtungswechsel angehalten sind.
- (6) Die Verwendung von Asche und organischen Materialien sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
 - b) an gefährlichen Stellen, auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder mit sonstigen auftauenden Mitteln versehener Schnee darf auf diesen Flächen nicht gelagert werden.
- (7) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach Ende des Schneefalls zu beseitigen. Eisglätte ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich zu beseitigen. Zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Schaltkästen, Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel sowie Bordsteinabsenkungen sind von Eis und Schnee freizuhalten.

- (9) In Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- und Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehwegen und den Fahrbahnen abgelagert werden.

§ 5 Haftung

Der Anlieger haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Satzung entstehen und deren Ersatz gegenüber der Stadt Fürstenwalde geltend gemacht werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße gelten die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die als Anlagen I und II beigefügten Straßenverzeichnisse treten am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Reinigungssatzung, tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13.12.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den

Reim
Bürgermeister